

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 21.10.2014

**Federführendes Amt**

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Ew/JF
<b>Drucksache:</b>	IV-52-2014/XVII 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	3
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	30.10.2014	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda21)	11.11.2014	
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>14.11.2014</b>	

**Informationsvorlage**

**Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge im Rahmen des Abschlusses der Innenstadtsanierung; Urteil des BVerwG vom 20.3.2014 und die Begründung vom 30.07.2014 zur Frage der Festsetzungsverjährung**

**Mitteilung/Information**

Durch das Bekanntwerden des Urteils des OVG Münster vom 30.4.2013, in dem auch die Frage der Festsetzungsverjährung der Ablösebeträge behandelt wurde, waren viele betroffene Grundeigentümer verunsichert, ob überhaupt noch Ausgleichsbeträge erhoben werden können. Demzufolge wurde das Angebot der vorzeitigen Ablöse der Ausgleichsbeträge nur verhalten angenommen.

Im März dieses Jahres hat das BVerwG zur Frage der Festsetzungsverjährung und der damit verbundenen Feststellung, wann die Sanierung abgeschlossen ist, geurteilt (Az.: 200314U4C11.13.0). Die Begründung zum Urteil ist seit dem 30.7.2014 verfügbar.

Die Stadt hat die Anwendbarkeit des Urteils überprüft mit dem Ergebnis, dass es keine Veranlassung gibt, von der Erhebung der Ausgleichsbeträge abzusehen.

Diese Auffassung wird durch die eingeholten Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des zuständigen Hessischen Ministeriums bestätigt.

Das Urteil, die Begründung hierzu sowie die Stellungnahmen sind der Vorlage beigefügt.